

Satzung

des SSV Barkhorst von 1958 e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Barkhorst von 1958 e. V.“ und ist in das Vereinsregister - **VR 342 OD** - bei dem Amtsgericht Lübeck / Registergericht eingetragen
Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Lasbek, Kreis Stormarn.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Gesundheits- und Gemeinschaftsförderung der Mitglieder durch gemeinsamen Spaß an sportlicher Bewegung für alle Generationen. Zu diesem Zweck organisiert der Verein ein an den jeweiligen Zielgruppen orientiertes Übungsangebot, um primär Beweglichkeit, Fitness und körperliche Koordinationsfähigkeit der Teilnehmer zu unterstützen. Die Teilnahme an Wettkämpfen ist nicht vorgesehen.
2. Besonderer Schwerpunkt des Vereins ist die Förderung von Kinder- und Jugendsport. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter*innen gehören daher zu den Kernaufgaben des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht die Vergütung für Übungsleiter, die gleichzeitig auch Vereinsmitglieder sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen dahingehend eine Aufmerksamkeitskultur.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Nach Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller jedoch die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Förderndes Mitglied können juristische Personen werden und jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des jeweiligen Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei grobem unsportlichem Verhalten,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
7. Auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft werden dem Verein rückständige Mitgliedsbeiträge weiterhin geschuldet. Funktionsträger des Vereins bleiben auch nach Ausscheiden zur Rechenschaft für ihren Aufgabenbereich verpflichtet.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich eine Bringschuld. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch eine mit einfacher Mehrheit zu beschließende Beitragssatzung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann darin auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungen beschließen.
4. Sofern für einzelne Angebote erhöhte Sachkosten und / oder Honorarkosten entstehen, ist der Verein berechtigt gegenüber den Teilnehmern Zusatzbeiträge zu erheben. Über die Höhe der Zusatzbeiträge entscheidet der Vorstand.

C. Organe

§ 9 Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Gesamtvorstand
- Geschäftsführender Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte i.d.R. im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist und mindestens ein ordentliches Mitglied anwesend ist.
4. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine geheime Wahl erfolgt, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können ggf. auch in der Mitgliederversammlung noch vorgelegt werden. Für die Zulassung, bzw. Feststellung der Dringlichkeit des Antrages, ist eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
7. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder siehe die Regelungen unter §13 Vorstand
8. Mitgliederversammlungen finden i. d. R. in Präsenz statt. Unter besonderen Umständen können Mitgliederbeschlüsse jedoch auch in digitalen Online-Versammlungen oder im Wege schriftlicher Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Mitglieder über die geänderten Verfahren rechtzeitig Kenntnis erhalten.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen und Gebühren, sowie deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform durch den Vorstand.
2. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“, Schulstr. 13 in 23847 Lasbek-Dorf und auf der Homepage des SSV Barkhorst von 1958 e.V.
3. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung i.d.R. mittels elektronischer Post.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Kassenwart*in
 - dem /der 2. Kassenwart*in
 - dem/der Schriftführer*in
 - bis zu 2 Beisitzenden

2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*r
- 1. Kassenwart*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Zur Sicherstellung kontinuierlicher Vorstandsarbeit wählt die ordentliche Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder wie folgt: In Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die 1. Kassenwart*in
- der / die 2. Schriftführer*in
- ein*e Beisitzer*in

In Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt

- der / die 2. Vorsitzende
- der / die 2. Kassenwart*in
- der / die 1. Schriftführer*in
- ein*e Beisitzer*in

Ausnahmeregelung: Für den Fall, dass Umstände eintreten, die eine Neuwahl des Gesamtvorstand erforderlich machen, werden folgende Vorstandspositionen zunächst nur für ein Jahr gewählt:

- der / die 2. Vorsitzende
- der / die 2. Kassenwart*in
- der / die 1. Schriftführer*in
- ein*e Beisitzer*in

6. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 4 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

7. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Vereinsjugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
3. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen und mindestens eine(n) Ersatzkassenprüfer*in. Diese dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes noch Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Die Wiederwahl von Kassenprüfern und Ersatzkassenprüfern ist zulässig.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt. Die externe Prüfung kann in Abstimmung mit den gewählten Kassenprüfer*innen erfolgen.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitrags – und Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Sofern mehr als 20 Personen, egal ob hauptamtlich oder ehrenamtlich für den Verein tätig, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, bestellt der Verein eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, erfolgt im Falle der Auflösung des Vereins die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lasbek. Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.